

# **Büchereiordnung für die Stadtbücherei Grafenau**

## **1. Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung und steht allen Interessenten zur Verfügung. Sie ist dem Sankt Michaelsbund angeschlossen.

## **2. Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

## **3. Anmeldung**

Mit der Anmeldung in der Bücherei erfolgt die Aufnahme in die Benutzerdatei. Der einmal eingetragene Benutzer kann sich nun zu den Ausleihzeiten Medien ausleihen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Benutzerdatei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

## **4. Haftung**

Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer,

- a) die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren;
- b) Beschädigungen (Verschmutzung) sofort bei Entgegennahme dem Büchereipersonal zu melden;
- c) den Verlust entliehener Medien unverzüglich mitzuteilen und einen entsprechenden Schadenersatz zu leisten;
- d) die Ausleihzeiten einzuhalten (in der Regel beträgt die Ausleihzeit für das entliehene Medium 4 Wochen; sie kann auf Antrag verlängert werden).

...

## **5. Entleihung**

Ausleihzeiten sind:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr
Samstag	10:00 – 11:30 Uhr und 15:00-17:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	09:30 - 11.30 Uhr

Feringästen steht die Stadtbücherei einschließlich des Leseraumes während der Dienststunden der Touristinformation zur Verfügung. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Medien nach Überschreitung der Ausleihzeit zurückzufordern.

Das Weiterleihen von Medien ist nicht gestattet. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den Bayer. Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## **6. Verwaltungsgebühren**

- a) Die Medienausleihe ist kostenlos. Es wird jedoch eine jährliche Verwaltungsgebühr für Personen ab 18 Jahren in Höhe von 8,00 € erhoben.
- b) Für Feringäste mit Nationalpark-Card wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- c) Für jedes Medium werden bei Überschreitung der Leihfrist um eine Woche 1,00 €, um jede weitere Woche 2,00 € Mahngebühren fällig.
- d) Bei Leihverkehrsaufträgen sind die anfallenden Postgebühren zu entrichten.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Büchereiordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Büchereiordnungen außer Kraft.

Grafenau, 30.09.2008

Schindler  
Vorsitzender des  
Büchereikuratoriums